

77. Wie gestaltet sich in Ehesachen die Verpflichtung zur Vorauszahlung der Prozeßgebühr, wenn von beiden Seiten Berufung eingelegt wird?

§ 519 Abs. 6. ZPO. §§ 77, 82. GRG.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. März 1925 i. S. Ehem. W. (Rl.) w. Ehefr. W. (Wefl.). IV B. 20/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts auf Klage und Widerklage geschieden worden. Beide Parteien haben Berufung eingelegt; von beiden wurde unter Fristsetzung die Zahlung der Prozeßgebühr in gleicher Höhe gefordert. Die Beklagte hat fristgemäß gezahlt, der Kläger nicht. Seine Berufung wurde deswegen durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde beanstandet, daß dieselbe Gebühr doppelt angefordert worden ist. Dieses Verfahren entspricht jedoch den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes seit seiner Fassung vom 21. Dezember 1922 und den Bestimmungen des § 519 Abs. 6 ZPO. Das gleiche wurde von dem erkennenden Senat auch für die Behandlung wechselseitiger Revisionen in Ehesachen schon unter dem alten Gerichtskostengesetz angenommen (Warn. 1911 Nr. 147).

Die Zahlung der Gebühr für die Berufung hat nach § 519 Abs. 6 ZPO. als Erfüllung einer Formvorschrift zu gelten. Diese Form muß für die Berufung jeder der beiden Parteien erfüllt sein. Damit steht im Einklang, daß nach § 77 GRG. bei wechselseitigen Berufungen Schuldner der Gebühr beide Parteien sind. In Ehe-

sachen ist zwar nach § 13 GKG. die Gebühr nur einmal zu berechnen. Daraus folgt aber nur, daß beide Eheleute für dieselbe Gebühr nach § 82 GKG. als Gesamtschuldner haften. Demnach ist bei wechselseitigen Berufungen in Ehefachen von beiden Eheleuten unter Fristsetzung gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. die nach dem einheitlichen Streitgegenstand zu berechnende Prozeßgebühr anzufordern. Aber die Zahlung durch den einen Ehegatten tilgt auch die Schuld des andern und erfüllt, wenn sie innerhalb der gesetzten Fristen erfolgt, für beide die Formvorschrift des § 519 Abs. 6 ZPO.

Unter dem alten Gerichtskostengesetz hat der Senat die Zahlung durch einen Ehegatten nur dann als auch für den andern wirksam erachtet, wenn der Zahlende erklärte, daß das Gezahlte für beide Rechtsmittel haften solle. Dies beruhte auf der früheren rechtlichen Gestaltung der Zahlungspflicht. Zu zahlen war ein Voranschuß für eine erst später fällig werdende Gebühr, nicht wie jetzt die bereits fällig gewordene Prozeßgebühr selbst. Ob und inwieweit bei wechselseitigen Berufungen in Ehefachen auch unter dem neuen Recht das Verfahren sich nachträglich so gestalten kann, daß der Staat durch die einmalige Zahlung der von beiden Eheleuten als Gesamtschuldnern gemäß §§ 77, 82 GKG., § 519 Abs. 6 ZPO. geforderten Prozeßgebühr nicht seine volle Befriedigung erhält, bedarf nicht der Erörterung. Jedenfalls würde dies nichts daran ändern, daß der Staat im Zeitpunkt der Zahlung diejenige Gebühr erhalten hat, die er damals von beiden Eheleuten zu fordern berechtigt war.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß die Zahlung der Prozeßgebühr durch die Beklagte, da sie auch innerhalb der dem Kläger gesetzten Frist erfolgte, sowohl für sie wie für den Kläger zur Wahrung der Formvorschrift des § 519 Abs. 6 ZPO. genügte.